

Wissenschaftsstützendes Personal
- im Hause -

<i>Auskunft erteilt</i>	Stabsstelle Diversity und Gleichstellung 0851 509-1023
<i>E-Mail</i>	diversity@uni-passau.de
<i>Zeichen</i>	Ka/KaV 2024
<i>Datum</i>	15.05.2024

Geschlechtergerechte Sprache: Umgang mit dem Sonderzeichenverbot an der Universität

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele von Ihnen haben uns gefragt, wie mit dem nun im Freistaat Bayern geltenden Sonderzeichenverbot im Zusammenhang mit geschlechtergerechter Sprache an der Universität Passau umzugehen ist.

Zunächst möchten wir klarstellen, dass nicht das „Gendern“ an sich verboten ist, sondern in bestimmten Arten des Schriftverkehrs die Verwendung von Sonderzeichen untersagt wird, die eine inklusive Sprache ermöglichen sollen. In der Kabinettsitzung vom 19. März 2024 wurde eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für Behörden des Freistaats Bayern (AGO) beschlossen, die am 1. April 2024 in Kraft getreten ist und an die Universitäten und ihre Verwaltungen gebunden sind. Darin heißt es: „Mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt sind unzulässig“. Die Änderung wurde den bayerischen Universitäten mit Schreiben des StMWK-Amtschefs vom 11. April 2024 (anbei) zur Kenntnis gebracht.

Wir verstehen dieses Schreiben und die Regelung wie folgt:

- Das Sonderzeichenverbot bezieht sich auf den behördlichen, dienstlichen Schriftverkehr, soweit die Universität Passau und ihre Mitglieder als staatliche Einrichtung und als Behörde handeln. Dazu gehören das behördliche Handeln aller zentralen Stellen (z.B. Verwaltung, Zentrale Einrichtungen, Gremien und Ämter der akademischen Selbstverwaltung), der Erlass von Bescheiden, zentrale organisatorische Informationen etc. Soweit diese Stellen mit Ihnen kommunizieren, müssen Sie die Vorgaben der AGO beachten.
- Von dem Sonderzeichenverbot **nicht umfasst** ist demgegenüber jegliche Kommunikation in Wort und Schrift, die dem Bereich freier Forschung und Lehre zuzurechnen ist. Dies betrifft insbesondere den E-Mail-Verkehr im Zusammenhang mit Forschung und Lehre, Präsentationsfolien, Skripte, Hausarbeiten, Darstellungen von Forschungsergebnissen und Lehrinhalten etc. Hier gilt die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz.

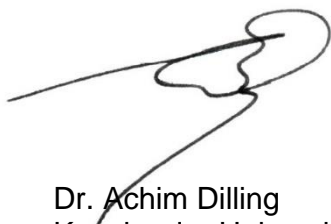
Prinzipiell können Sie für Ihre Arbeit weiterhin auf den Leitfaden „[Freundlich, korrekt und klar: Bürgernahe Sprache in der Verwaltung](#)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zurückgreifen, der nicht in Konflikt mit den aktuellen Regelungen steht. Sie finden

weitere Informationen dazu auch auf der [Webseite der Stabsstelle Diversity und Gleichstellung](#) verlinkt.

Die Universität Passau bekennt sich ausdrücklich zur Diversität und zur Chancengleichheit der Geschlechter und hat diese Überzeugung in ihrer [Leitlinie Diversity](#) verankert. Der Universität Passau ist es wichtig, auf das Verbot der Geschlechterdiskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz zu achten. Dies schließt infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur sog. Dritten Option und der Änderung des Personenstandsgesetzes ein, dass auch Personen mit Geschlechtsidentitäten jenseits der Binarität anerkannt, adressiert und sichtbar gemacht werden. Zudem ermöglicht die Universität Passau unter anderem die [vorgezogene Namens- und Geschlechtseintragsänderung](#) transidente und intergeschlechtliche Studierende.

Sprache ist lebendig und wird aus den Gepflogenheiten des täglichen Gebrauchs genährt. Eine Universität, die Vielfalt leben will, muss daher nicht nur *mit*, sondern auch *über* Sprache kommunizieren. Wir ermutigen Sie daher dazu, Fragen und Konflikte anzusprechen und zu diskutieren. Höfliche, respektvolle, dem Gegenüber und der Situation angemessene Sprachverwendung ist ein zentrales Gebot für den Umgang mit allen Menschen an unserer Universität. Lassen Sie uns gemeinsam dafür einstehen!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Achim Dilling
Kanzler der Universität Passau